

hinausgehen, da sie zu ihrer Lösung den Apparat eines wissenschaftlichen Instituts verlangen. Man kann hier an die Prüfung neu in Zucht zunehmender Pflanzen, an die Klärung der Befruchtungsverhältnisse, die Ausarbeitung geeigneter Anbaumethoden, die Untersuchung auf schädliche oder wertgebende Substanzen bei Futter-, Industrie- und Arzneipflanzen und ähnliches denken. Weiter kommt die Beratung der Zuchtleiter in ackerbautechnischer Hinsicht in Betracht, vor allem sobald die Resultate eigener Untersuchungen vorliegen. Die Stationen können wiederum durch Anlegung gemeinsamer Versuche mit dem Institut die wissenschaftliche Arbeit wesentlich unterstützen.

Die staatliche Samenkontrolle wird an die Zuchtstationen angeschlossen, da sie später doch die Prüfung des eigenen Originalsaatgutes übernehmen müssen. Eine möglichst baldige Einführung erscheint bei dem Zustand der von dem praktischen Landwirt verwandten Saat erwünscht. Die einzelnen Bestimmungen können erst auf Grund der Resultate der von den Instituten für Phytopathologie und für Acker- und Pflanzenbau eingeleiteten Untersuchungen

ausgearbeitet werden. Für alle staatlichen Saatgutlieferungen soll dann die Kontrolle obligatorisch sein. Für Private werden die Untersuchungen auf Wunsch durchgeführt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Pflanzenzüchtung in der Türkei unter den gegebenen Bedingungen nur durch staatliche Institute durchgeführt werden kann. Die außerordentliche Verschiedenheit der klimatischen Verhältnisse und der dadurch bedingte Anbau zahlreicher Kulturpflanzen stellt der züchterischen Arbeit nicht nur eine große Anzahl Aufgaben, sondern bedingt auch die Zersplitterung in einzelne, örtlich begrenzte Zuchtstätten. Diesem Nachteil wird durch enge Zusammenarbeit der Stationen untereinander sowie mit den in Frage kommenden wissenschaftlichen Instituten der landwirtschaftlichen Hochschule und dem Wirtschaftsministerium entgegengewirkt.

Bei konsequenter Durchführung der zielbewußt eingeleiteten Arbeit muß es der türkischen Pflanzenzüchtung gelingen, in verhältnismäßig kurzer Frist einen außerordentlich wichtigen Faktor in der Förderung der Produktion der türkischen Landwirtschaft zu bilden.

Juristisches.

Muß der Vermehrer, der sich zur Rücklieferung von Vermehrungskartoffeln verpflichtet hat, Zahlung leisten, falls er Kartoffeln nicht liefern kann? Urteil in Sachen L. vom 27. 3. 29 (71/28).

Das Schiedsgericht der GFP. vertritt den Standpunkt, daß die häufig in Vermehrungsverträgen befindliche Bestimmung, wonach der Vermehrer die vom Züchter gelieferten Elitkartoffeln nicht sofort in bar bezahlen, sondern später durch Rücklieferung von Vermehrungskartoffeln abgelten darf, regelmäßig als ein Stundungsabkommen aufzufassen sei. Dies ergebe sich am besten daraus, daß der Züchter für diese Rücklieferungspflicht Sicherheit, z. B. durch Hergabe von Akzepten, verlange. Die Auffassung des Vermehrs aber, daß der Züchter mit Abschluß eines solchen Abkommens ein Risiko für den Erfolg der Vermehrungsernte übernommen habe, sei wirtschaftlich unhaltbar. Eine derartige Risikoübernahme als Bestandteil eines Stundungsabkommens finde sich wohl in keinem Zweig der Wirtschaft, gleichviel ob bei Industrie, Handel oder Landwirtschaft. Tatsächlich könne der Züchter auch schon deshalb ein derartiges Risiko nicht stillschweigend übernehmen wollen, weil er, der meist weit entfernt wohnt, gar keinen direkten Einfluß auf das Gedeihen der Vermehrungsernte habe. Der Züchter wisse nicht einmal sicher, ob die klimatischen und die Bodenverhältnisse beim Vermehrer so gelagert seien, daß mit einer gewissen Mindesterte gerechnet werden könne. In allen diesen Beziehungen müsse der Züchter sich ausschlaggebend auf die Zuverlässig-

keit und Sachverständigkeit des Vermehrs verlassen, mit dem er ja in gleichem Maße ein und denselben Zweck verfolge, nämlich die Erzielung einer möglichst guten und möglichst großen Vermehrungsernte.

Der Vermehrer hatte nun versucht, aus der Wortfassung des in Frage stehenden Abkommens gegenteilige Schlüsse zu ziehen. Das Abkommen hat folgenden Wortlaut:

„Das zu liefernde Elitepflanzgut wird vom Vermehrer nicht bezahlt, sondern in der Weise verrechnet, daß je Zentner Elitepflanzgut 1,33 Ztr. Originalpflanzgut aus der neuen Ernte vom Vermehrer dem Züchter unentgeltlich zurückzuliefern ist.“

Wenn auch hier von einer Rücklieferung „aus der neuen Ernte“ gesprochen werde, könne man doch, so meint das Schiedsgericht, nicht daraus schließen, daß der Vermehrer von jeder Verpflichtung hinsichtlich Bezahlung der gelieferten Elitekartoffeln automatisch frei werde, falls keine „neue Ernte“ da sei. Die Wortfassung des Abkommens drücke vielmehr die grundsätzliche Zahlungspflicht des Vermehrs aus, zumal es darin heiße: „Die Kartoffeln werden nicht bezahlt“, was doch zweifellos erkennen lasse, daß man grundsätzlich an eine Geldbezahlung gedacht habe. Nur aus besonderem Entgegenkommen habe der Züchter diese Bezahlung statt in Geld, in Kartoffeln gestattet und außerdem auch noch die Zahlungsweise bis zur Ernte gestundet. Wenn nun diese Zahlungsweise (Rücklieferung von Kartoffeln) durch höhere Gewalt unmöglich geworden ist, so trete an deren Stelle wieder das Ursprüngliche, nämlich die Geldbezahlung.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. GUMTZ, Berlin.